BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN
Politische Expositur Gröbming

Das Land Steiermark

Anlagenreferat

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-416854/2024-6

Gröbming, am 19.02.2025

Ggst.: Tritscher Günther, 8973 Schladming, Pichl-Audorf 121;
Gst. Nr. 259/13 und 228/12, KG 67608 Pichl;
Um- und Zubau der bestehenden Gästepension;
Errichtung von 13 Wohnungen - "Appartementhaus";
Neuerrichtung von Personenaufzügen;
Errichtung eines Carports;
gewerbliche Betriebsanlage - Änderungsgenehmigung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 29.01.2025 hat Herr Günther Tritscher, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 13 Wohnungen, Neuerrichtung von Personenaufzügen, Errichtung eines Sauna-Bereiches sowie Errichtung eines Carports mit technischen Einrichtungen auf dem Standort 8973 Schladming, Pichl-Audorf 121, auf den Grundstücken Nr. 228/12 und 259/13, KG. 67608 Pichl, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Mittwoch, den 12.03.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 130/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 12.03.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)